Bezirksregierung Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg Per Schulmail: An die Schulleitungen der öffentlichen Schulen im Regierungsbezirk Arnsberg

Nachrichtlich:

An die Schulämter im Regierungsbezirk Arnsberg

Personalangelegenheiten der Lehrkräfte Personalmaßnahmen im Vertretungsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Internet unter folgendem Link: www.bra.nrw.de/650997 veröffentlichten Handlungsempfehlungen und Rundverfügungen im Hinblick auf befristete Einstellungen werden hiermit aus aktuellem Anlass wie folgt ergänzt:

Nach § 82 Sätze 2 und 3 SGB IX sind schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. Eine Einladung ist nur dann entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt. Ob die fachliche Eignung offensichtlich fehlt, ist an dem vom öffentlichen Arbeitgeber mit der Stellenausschreibung bzw. Bewerbungsaufforderung bekannt gemachten Anforderungsprofil zu messen (BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 -5 C 16/10-). Wenn dieses die Bewerbung von Seiteneinsteigern zulässt -und sei es auch nur nachrangig-, so fehlt es ihnen nicht offensichtlich an der fachlichen Eignung, und zwar auch dann, wenn die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen vorausgesetzt wird. Dies gilt unabhängig von der gewünschten Fächerkombination.

Datum: 7. November 2014 Seite 1 von 3

Aktenzeichen: 47.1

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt: Herr Baus engelbert.baus@bezregarnsberg.nrw.de Telefon: 02931/82-3196 Fax: 02931/82-3537

Laurentiusstr. 1 59821 Arnsberg

auptsitz:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 16.00 Uhr

Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:

IBAN: DE27 3005 0000 0004 0080

BIC: WELADEDD

DIC. WELADEDD

Umsatzsteuer ID: DE123878675

Bezirksregierung Arnsberg



Seite 2 von 3

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber (Grad der Behinderung mindestens 50%) sowie ihnen gleichgestellte Personen (Grad der Behinderung zwischen 30 und 50%), wobei die Gleichstellung mit dem Tag des Antragseingangs bei der Bundesagentur für Arbeit wirksam wird, sind daher <u>immer</u> zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. Dies gilt auch für schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Nichterfüller, die weder über das 1. noch über das 2. Staatsexamen verfügen. Schwerbehinderte Nichterfüller sind zwingend auch dann zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen, wenn sich im gleichen Bewerbungsverfahren auch Erfüller auf die jeweilige Stelle beworben haben.

Unmittelbar nach Eingang der Bewerbung von schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern bzw. ihnen gleichgestellten Personen ist zwingend die Schwerbehindertenvertretung der jeweiligen Schulform zu informieren. Auf Wunsch sind der Schwerbehindertenvertretung die Bewerbungsunterlagen zu übersenden. Die Schwerbehindertenvertretung ist zu allen Auswahlterminen einzuladen.

Bei unterbliebener Einladung zum Vorstellungsgespräch Schwerbehinderter oder gleichgestellter Personen oder bei Nichtbeteiligung der Schwerbehindertenvertretung kann die schwerbehinderte oder gleichgestellte Person Schadenersatzansprüche in Höhe von bis zu drei Bruttomonatsgehältern geltend machen.

Im Übrigen gebe ich der Vollständigkeit halber den Hinweis auf die Erforderlichkeit einer Absage an nicht gewählte Bewerberinnen und Bewerber.

Abschließend verweise ich auf die Handreichung der Hauptschwerbehindertenvertretung beim MSW zu den Aufgaben von Schulleitungen bei schwerbehinderten Beschäftigten, die unter folgendem Link veröf-

Bezirksregierung Arnsberg



fentlicht worden ist:

Seite 3 von 3

http://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Beratung/Schwerbehinderung/SL Module.pdf .

Die Übersicht A4 auf Seite 14 enthält Hinweise auf Pflichten der Schulleitung im Zusammenhang mit der Einstellung von Lehrkräften, die sich über VERENA, LEO usw. bewerben.

Zur Vermeidung von Klagen auf Entschädigungsleistungen nach dem AGG bitte ich daher nochmals dringend darum, die Regelungen genauestens zu beachten. Sollten in Einzelfällen dennoch Fragen bestehen, setzen Sie sich bitte mit der/m Ihnen bekannten für die jeweilige Schulform zuständigen Dezernentin/Dezernenten bzw. Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter telefonisch in Verbindung.

Diese Rundverfügung ist unter dem Link: www.bra.nrw.de/650997 im Internet veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Dr. Grete